

**Satzung
Des Vereins
Dolphin aid – Delphine helfen kranken Kindern e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Dolphin aid – „Delphine helfen kranken Kindern“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 8149 eingetragen; nach der Eintragung lautet der Name

Dolphin aid – „Delphine helfen kranken Kindern e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Delphin-Therapie;
2. die Förderung der alternativen Therapiemöglichkeiten für kranke, traumatisierte und behinderte Menschen;
3. die Förderung sämtlicher rehabilitativer Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung der Delphin-Therapie sowie begleitender therapeutischer Maßnahmen während des Therapieaufenthalts stehen;
4. die Kooperation mit „dolphin aid america“ in ideeller, personeller und logistischer Hinsicht;
5. die Durchführung von Forschungstätigkeit im Hinblick auf Verbesserungen alternativer Therapiemöglichkeiten (Ziffer 1) und rehabilitativer Maßnahmen (Ziffer 2) durch Mitarbeiter von dolphin aid oder durch Dritte als Auftragsarbeit;
6. die generelle Hilfe und Förderung der Belange von Behinderten und ihre Integration in die Gesellschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Informationserstellung zur Delphin-Therapie, Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über deren Ziele und Ergebnisse erreicht. Etwaige Spendengelder sollen zur Unterstützung bedürftiger Kinder verwendet werden.

Spenden erfolgen stets ohne weitere Zweckbestimmung zu satzungsgemäßen Zwecken. Spenden können gemäß den folgenden Bestimmungen personenbezogen geleistet werden.

1. Die Bestimmung muss ausdrücklich und zusammen mit der Spende in schriftlicher Form durch den Spender geschehen. Ansonsten gilt die Spende als nicht zweckgebunden. Eine nachträgliche Personenbindung ist nicht möglich.
2. Sollte es dem Verein nicht möglich sein, die Spende dem Zweck entsprechend beziehungsweise für die genannte Person einzusetzen, wird die Spende sodann einem anderen, ähnlichen satzungsgemäßen Zweck zugeführt.
3. Die Personenbindung erfolgt ausschließlich mit der Möglichkeit der vorstehenden Zweckänderung soweit der zweckgebundene Einsatz dem Verein nicht möglich ist. Der Spender verzichtet ausdrücklich auf seine Rechte aus § 525, 527 BGB sowie einer Rückforderung der Spende bzw. eines Rücktritts von der Spende.
4. Der Begünstigte beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter werden über die Zweckänderung informiert.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Vereinen oder Stiftungen zu beteiligen, sofern diese steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen und als gemeinnützig vom zuständigen Finanzamt anerkannt sind.

Die Körperschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Klinikums Remscheid e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird zwischen stimmberechtigten Vollmitgliedern, stimmberechtigten Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ihre Vollmitglieder und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Vollmitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über die Ausübung des Vorschlagsrechtes an die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragstellen die Gründe mitzuteilen.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern unterliegt keinem Genehmigungsverfahren.

§ 4

Beendigung der Vollmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Vollmitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Vollmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Vollmitglied mitgeteilt werden. Wenn ein Vollmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Vollmitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Vollmitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Vollmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Von den Vollmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebührenbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Fördermitglieder

Für Fördermitglieder können durch den Vorstand Regelungen über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen festgesetzt werden, die von denen der Vollmitglieder abweichen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vollmitglieder und Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Zugang zu sämtlichen Informationsunterlagen zur Delphin-Therapie einzusehen. Sie sind berechtigt, die Informationen weiterzutragen und zu verbreiten.

Dies gilt nicht für Fördermitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung;
- c. der Geschäftsführer.

§ 7a

Schirmherr, Sonderbeauftragte, Ehrenbotschafter, Ausschüsse/Beiräte

Der Verein hat einen/eine Schirmherrn/Schirmherrin.

Der Verein hat eine(n) oder mehrere Botschafter(innen), die (der) nicht Vollmitglied des Vereins sein muss (müssen). Diese/Dieser wird (werden) vom Vorstand ernannt und abberufen. Die (Der) Botschafter(innen) unterstützen den Vorstand im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Innerhalb des Vereins können Ausschüsse/Beiräte zur Unterstützung des Vorstandes und des Geschäftsführers gebildet werden. Diesen Ausschüssen/Beiräten können auch Nichtmitglieder angehören. Über die Bildung von Ausschüssen/Beiräten sowie Besetzung entscheidet der Vorstand. Die Bestimmung des Umfanges der Tätigkeiten der Ausschüsse, sowie der vom Vorstand verliehenen Kompetenzen, bleibt einer Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der(m) Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens zwei und maximal vier Stellvertretern.

Der Verein wird durch die/den Vorstandsvorsitzende(n) alleine oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d. Beschlussfassung über den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Neumitgliedern;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Fördermitgliedern;
- f. Beschlussfassung über den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Geschäftsführer, Beschlussfassung über die Bestimmung der Kompetenzen des Geschäftsführers;
- g. Beschlussfassung über Bildung und Besetzung von Ausschüssen;
- h. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Verein einzuberufen, wenn Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Voll- und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der (dem) Vorsitzenden, bei deren (dessen) Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung einer solchen von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Förderverein der Kinderklinik in Remscheid.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düsseldorf, im September 2019